

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 19/20) vom 10. August 2020.

Inhalt

Einleitung	3
I. Stellungnahme zum Vormundschaftsrecht	4
1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	4
1.1 Subjektstellung des Mündels, §§ 1788, 1803 BGB-E	4
1.2 Sorgeverantwortung des Vormunds, §§ 1789, 1790, 1795, 1796 BGB-E	5
1.3 Aufgeteilte Sorgeverantwortung, §§ 1776, 1777, 1792 BGB-E	5
1.4 Zusammenarbeit zwischen Vormund und (nicht sorgeberechtigter) Pflegeperson, §§ 1796, 1797 BGB-E	8
1.5 Vormundschaftsarten, Rangfolge, §§ 1774, 1779, 1781 BGB-E	8
1.6 Vereinsvormund, §§ 1774, 1780, 1804, 1805 BGB-E und § 3b VBVG-E	9
1.7 Auswahl des am besten geeigneten Vormunds durch das Familiengericht, §§ 1778, 1780, 1781 BGB-E	10
1.8 Eignungskriterien, §§ 1779 Abs. 1, 1784 BGB-E	11
2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	11
2.1 Rechts- und Geschäftsfähigkeit: Art. 7 Absatz EGBGB-E	11
2.2 Maßgebliches Rechtsregime für ein Fürsorgeverhältnis: Art. 24 EGBGB-E	12
3. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	12
3.1 Anhörung von nahestehenden Familienangehörigen sowie Personen des Vertrauens/Überprüfung der Auswahlentscheidung auf Wunsch des Jugendlichen, § 168 FamFG	12
3.2 Übernahme weiterer verfahrensrechtlicher Regelungen ins FamFG	12
3.3 Statistik über die verschiedenen Vormundschaftsarten und Mitteilungspflicht an das Jugendamt	13
4. Sozialgesetzbuch SGB VIII	13
4.1 Entlassung des Jugendamts bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts, § 87c SGB VIII	13
4.2 Förderung vielfältiger Formen der Vormundschaft durch das Jugendamt, §§ 53, 80 SGB VIII	13
4.3 Statistik	14
II. Stellungnahme zum Betreuungsrecht	15
1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	15
1.1 Betreuerbestellung – Voraussetzungen – Erforderlichkeit, § 1814 BGB-E	15
1.2 Betreuer: Eignung, Auswahl, Pflichten – Wünsche des Betreuten – Vertretungsmacht, §§ 1816, 1821, 1823 BGB-E	16
1.3 Vorrang ehrenamtlicher Betreuung, § 1816 Abs. 5 BGB-E	17
1.4 Bestellungshindernis bei Interessenkollision, § 1816 Abs. 6 BGB-E	17
2. Betreuungsorganisationsgesetz – neu (BtOG), FamFG und weitere Gesetze	18
2.1 Betreuungsbehörden	18
2.2 Ehrenamt und Betreuungsvereine	21
2.3 Rechtliche Betreuer	23
3. Sozialgesetzbücher SGB I, SGB IX und SGB X	24
3.1 Zusammenarbeitsverpflichtung, § 17 Abs. 4 SGB I	25
3.2 Keine Versagung sozialer Rechte infolge rechtlicher Betreuung, § 17 Abs. 4 SGB I	25
3.3 Beteiligung der Betreuungsbehörde am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, §§ 22 Abs. 5, 117 Abs. 5 SGB IX	25
3.4 Datenschutz § 71 Abs. 3 SGB X – Übermittlung von Sozialdaten, soweit zur Vermittlung anderer Hilfen zur Betreuungsvermeidung erforderlich	26

Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat wie im Koalitionsvertrag vorgesehen einen Gesetzentwurf für eine umfassende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgelegt, zu dem wir vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins nachfolgend Stellung nehmen. Der Entwurf wird in seiner Zielrichtung sowie überwiegend in seinen Reformvorschlägen vom Deutschen Verein unterstützt: Die Rechte der betroffenen Menschen werden systematisch ausformuliert und zur Grundlage des gesamten Reformprozesses gemacht. Der Mündel¹ mit seinen Rechten als Subjekt sowie die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen stehen im Zentrum vieler Neuregelungen. Die Vielfalt der Vormundschaftsformen wird in einem klar strukturierten System zusammengefasst, ebenso wie die rechtliche Betreuung, gewillkürte Bevollmächtigung und neu geschaffene gesetzliche Ehegattenvertretung. Auch die Rolle des Ehrenamtes in Vormundschaft und Betreuung erfährt an wesentlichen Stellen eine spürbare Stärkung. Das gesamte Vormundschafts- und Betreuungsrecht wird neu geordnet und übersichtlich gegliedert.

Die Ernsthaftigkeit des Anliegens, betroffene Personen insgesamt besser zu informieren, stärker einzubinden und ins Zentrum zu stellen, zeigt sich auch darin, dass eine umfassende Erklärung des Reformvorhabens in Leichter Sprache vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf der Webseite zur Verfügung gestellt wird.

Über die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen von Vormundschaft und Betreuung hinaus fordert der Deutsche Verein insbesondere die Förderung von Forschung und forschungsbasierten Praxisprojekten, um Bedarfe und Probleme einordnen und Qualitätsstandards flächendeckend umsetzen zu können. Mit Blick auf die zum Teil sehr einschneidenden Veränderungsvorschläge empfiehlt der Deutsche Verein eine Evaluation zu Auswirkungen der Reform.

Der Deutsche Verein bedankt sich für die frühe Einbeziehung in den Gesetzgebungsprozess. Insbesondere im Rahmen des partizipativen Diskussionsprozesses zum Betreuungsrecht wurde den verschiedenen Akteuren des Betreuungswesens, sowie im Rahmen eines Selbstvertreter-Workshops auch den im Mittelpunkt der Regelungen stehenden Betroffenen selbst, Gelegenheit gegeben, ihre wesentlichen Anliegen einzubringen. Für das Vormundschaftsrecht wurden der Fachöffentlichkeit frühzeitig Diskussionsentwürfe vorgelegt.² Viele Ergebnisse dieses umfassenden Austauschs im Vorfeld der Reform finden sich im Referentenentwurf wieder.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt im Folgenden zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs Stellung.

Ihre Ansprechpartnerinnen
im Deutschen Verein:
für das Vormundschaftsrecht
Anna Traub und für das
Betreuungsrecht Anja Mlosch.

1 Sowohl das BGB als auch der vorliegende Referentenentwurf verwenden das generische Maskulinum „der Mündel“; diesem Sprachgebrauch folgt die vorliegende Stellungnahme, ebenso dem Gebrauch des generischen Maskulinums „der Vormund“, „der Betreuer“ sowie „der Pfleger“/„der Ergänzungspfleger“ im BGB und im vorliegenden Referentenentwurf.

2 Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, Oktober 2016, 2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, September 2016, https://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaft/Vormundschaft_node.html (Stand: August 2020).

I. Stellungnahme zum Vormundschaftsrecht

Der Deutsche Verein hat bereits zum 2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts Stellung genommen.³ Vorliegende Stellungnahme gibt die Positionen des Deutschen Vereins in gekürzter Form wieder. Ergänzend nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu denjenigen Regelungen vorliegenden Referentenentwurf Stellung,⁴ die nicht Gegenstand des 2. Diskussionsteilentwurfes waren.

Der Deutsche Verein unterstützt das Anliegen, die Rechte des Mündels zu stärken, die Auswahl des Vormundes zu qualifizieren und dabei gleichzeitig die Ressourcen für alle Vormundschaftsarten zu stärken.

Notwendige Voraussetzungen hierfür sind aus Sicht des Deutschen Vereins systematische öffentliche Unterstützung aller Vormundschaftsformen. Richter/innen und Rechtspfleger/innen sollten bezüglich der Einbeziehung unterschiedlicher Vormundschaftstypen und ihrer Verantwortung für die altersgemäße Beteiligung des Mündels sensibilisiert werden. Verfahrensbeistände sollten im gesamten Sorgerechtsverfahren beteiligt sein.

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1.1 Subjektstellung des Mündels, §§ 1788, 1803 BGB-E

Nach derzeitiger Gesetzeslage leiten sich die Rechte des Mündels in der Vormundschaft indirekt aus den Grundsätzen der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) ab, insbesondere das Recht auf altersgemäße Beteiligung sowie auf Achtung seines Willens und seiner persönlichen Bindungen. Der Entwurf benennt in § 1788 BGB-E die Rechte des Mündels nunmehr explizit. Aufgeführt werden nun auch Rechte, die keine Entsprechung im Elternrecht haben, aber für unter Vormundschaft stehende Kinder und Jugendliche oft besonders relevant sind: etwa das Recht auf persönlichen Kontakt zum Vormund sowie das Recht auf Achtung des religiösen und kulturellen Hintergrundes.

An erster Stelle nennt der Entwurf das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hier übernimmt der Entwurf § 1 Abs. 1 des SGB VIII als individuelles Recht des Mündels ins Bürgerliche Gesetzbuch.

Der Deutsche Verein begrüßt die ausdrückliche Nennung der Rechte des Mündels und den damit vollzogenen Perspektivwechsel hin zum Kind bzw. Jugendlichen als Subjekt der Vormundschaft. Die Stärkung seiner Rechtsstellung in der Erziehung trägt auch der besonderen Schutzbedürftigkeit des unter Vormundschaft stehenden Kindes bzw. Jugendlichen Rechnung.

Ausdrücklich **begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die in § 1803 BGB-E neu eingeführte Pflicht des Familiengerichts**, in geeigneten Fällen und

³ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts (2. Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz), verabschiedet vom Präsidium des Deutschen Vereins am 5. Dezember 2018.

⁴ Vorbehaltlich einer weiteren Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins.

soweit dies nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist, grundsätzlich **den jährlichen Bericht des Vormundes mit dem Mündel zu besprechen⁵ und den Mündel anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund die Rechte des Mündels nicht in geeigneter Weise beachtet.**⁶

Der Deutsche Verein weist allerdings darauf hin, dass mit der Anhörung der Mündel eine anspruchsvolle pädagogische Aufgabe auf Rechtspfleger/innen und Familienrichter/innen zukommt, für die sie zwingend Schulung und Unterstützung benötigen.

1.2 Sorgeverantwortung des Vormunds, §§ 1789, 1790, 1795, 1796 BGB-E

Spiegelbildlich zu den Rechten des Mündels werden im Gesetzentwurf die Pflichten des Vormunds bei der Amtsführung allgemein (§§ 1789, 1790 BGB-E) sowie in der Personensorge (§§ 1789, 1796 BGB-E) benannt. Dazu gehört u.a. die Pflicht, die Vormundschaft im Interesse des Mündels, zu dessen Wohl und gemäß dessen in § 1789 BGB-E genannten Rechten zu führen, die Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen, ihn an Entscheidungen zu beteiligen sowie die Pflicht, regelmäßig persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu halten.

Diese Regelungen spezifizieren und erweitern aus Sicht des Deutschen Vereins in angemessener Weise den bislang entsprechend geltenden § 1626 BGB (Grundsätze der elterlichen Sorge) und betonen bei der Beschreibung des Verhältnisses zwischen Mündel und Vormund die Rechte des Kindes bzw. Jugendlichen.

§ 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E enthält eine neue Genehmigungspflicht des Familiengerichts: Danach muss der Vormund die Genehmigung des Familiengerichts für den Fall einholen, dass ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland erfolgen soll. **Der Deutsche Verein begrüßt diese Genehmigungspflicht des Familiengerichts, da durch die zusätzliche Genehmigung der Kinderschutz grenzüberschreitend gesichert werden kann und Fragestellungen wie z.B. die Sicherstellung des Kontakts zur Herkunftsfamilie vorab geklärt werden können.**

1.3 Aufgeteilte Sorgeverantwortung, §§ 1776, 1777, 1792 BGB-E

§§ 1776, 1777 BGB-E schaffen neue Instrumente aufgeteilter Sorgeverantwortung. Voraussetzung ist jeweils – anders als beim Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB – die Zustimmung des Vormundes.

Die Übertragung soll dem Wohl des Mündels dienen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dies jeweils in einem eigenen Absatz so zu konkretisieren, dass die Bestimmungen der §§ 1778 Abs. 2 und 1779 Abs. 1

⁵ Derzeit werden die Berichte der Vormünder durch die Familiengerichte in sehr unterschiedlicher Tiefe geprüft. Manche Rechtspfleger/innen und Gerichte laden die betroffenen Kinder und Jugendlichen anlässlich der Prüfung des Berichtes des Vormundes vor, andere wiederum prüfen die jährlichen Berichte lediglich formal.

⁶ Die Anregung des Deutschen Vereins (2018), die Besprechungspflicht des Familiengerichts am Kindeswohl orientiert zu spezifizieren, nimmt der vorliegende Referentenentwurf auf.

BGB-E (Eignung und Auswahlkriterien für die Vormundschaft) **entsprechend gelten. So würde unter anderem die Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens der nicht sorgeberechtigten Eltern bei der Auswahlentscheidung des Familiengerichts ausdrücklich geregelt**, die andernfalls im Rahmen der Prüfung, ob die Übertragung der Sorgeangelegenheiten dem Kindeswohl dient, erfolgen müsste.

Mit Blick auf die zum Teil sehr einschneidenden **Veränderungsvorschläge empfiehlt der Deutsche Verein eine Evaluation zu Auswirkungen des Gesetzes zwingend zu verankern.**

1.3.1 Ehrenamtlicher Vormund und zusätzlicher Pfleger, §§ 1776 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die mit § 1776 BGB-E geschaffene Möglichkeit der Unterstützung eines ehrenamtlichen Vormunds durch einen zusätzlichen Pfleger (wenn der Vormund bestimmte Angelegenheiten nicht zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann) **und bewertet außerdem positiv, dass bei der Auswahl des Vormundes durch das Familiengericht nach § 1779 BGB-E ein ansonsten geeigneter ehrenamtlicher Vormund auch dann vorrangig berücksichtigt werden soll, wenn mit seiner Zustimmung ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB-E bestellt wird.**

Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Pflegeperson zum ehrenamtlichen Vormund bestellt wird und dabei bestimmte Sorgeangelegenheiten (z.B. die Regelung des Umgangs mit den leiblichen Eltern oder das Antragsrecht auf Hilfen zur Erziehung) an einen zusätzlichen Pfleger übertragen werden.

Diese Möglichkeit der einvernehmlichen Aufteilung der Sorgeverantwortung und eigenständigen Übernahme eines Teilsorgebereiches durch die Pflegeperson existiert – anders als in Konstellationen, bei denen die Personensorge (oder ein Teil davon) bei den Eltern verbleibt⁷ – im Vormundschaftsrecht bislang nicht. Lediglich die volle Sorgeverantwortung können Pflegeeltern schon jetzt als ehrenamtliche Vormünder übernehmen.

1.3.2 Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson, § 1777 BGB-E

Nach § 1777 BGB-E kann auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson ein Teil der Personensorge auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen werden, wenn beide einwilligen, die Übertragung dem Wohl des Mündels dient und der Mündel bereits seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder schon bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zu ihr besteht.⁸

⁷ Sofern die personensorgeberechtigten Eltern zustimmen und sich das Kind für längere Zeit in Familienpflege befindet, können nach § 1630 Abs. 3 BGB bestimmte Sorgeangelegenheiten auf eine Pflegeperson in alleiniger Verantwortung übertragen werden. Bei 55 % der Fälle, in denen das Sorgerecht oder Teile davon übertragen werden, wird keine Vormundschaft eingerichtet und ein Teil der Sorgeverantwortung verbleibt bei den Eltern. Quelle: Kinder- Und Jugendhilfestatistik 2017: „Pflegerfamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen“, Juni 2018.

⁸ Ab dem 14. Lebensjahr kann auch der Mündel selbst den Antrag auf Übertragung von Sorgeangelegenheiten an die Pflegeperson stellen.

Für Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, regelt nun allerdings § 1777 Abs. 2 BGB-E, dass diese der Pflegeperson nur gemeinsam mit dem Vormund übertragen werden können. Der Pflegeperson wird für einen bestimmten Bereich Sorgekompetenz eingeräumt, ohne den Vormund entsprechend aus der Sorgeverpflichtung und -berechtigung zu entlassen. **Grundsätzlich bewertet der Deutsche Verein dieses Instrument (als Ergänzung zu den anderen Möglichkeiten der Übernahme von Sorgeverantwortung durch die Pflegeperson) positiv.**

Pflegepersonen nach § 33 SGB VIII treten immer auch als Leistungserbringer im System der Kinder- und Jugendhilfe auf und befinden sich damit in einer besonderen Rolle, die im Einzelfall mit der Ausübung von Personensorge im Konflikt stehen kann. Die mit §§ 1776 BGB-E und 1777 BGB-E neu geschaffenen Möglichkeiten der abgestuften Übernahme auch von Teilen der Personensorge durch Pflegepersonen erweitern aus Sicht des Deutschen Vereins das Spektrum für passgenaue, am Kindeswohl orientierte Lösungen im Einzelfall.

1.3.3 Zusammenarbeit zwischen Vormund und Pfleger, § 1792 BGB-E

§ 1792 BGB-E **verpflichtet Vormund und Pfleger zu gegenseitiger Information und Zusammenarbeit. Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Verein diese Regelung**, die sowohl die Zusammenarbeit des Vormunds mit dem Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB als auch mit dem im Gesetzentwurf neu geschaffenen zusätzlichen Pfleger nach § 1776 BGB-E und der sorgeberechtigten Pflegeperson nach § 1777 BGB-E umfasst.

Für den zusätzlichen Pfleger nach § 1776 BGB-E bestimmt § 1792 BGB-E darüber hinaus, er solle bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormundes berücksichtigen.

Die Implikationen dieses Konstruktes werden **nach Ansicht des Deutschen Vereins im Entwurf unklar und widersprüchlich** definiert: Einerseits sollen dem zusätzlichen Pfleger Sorgerechtsangelegenheiten „in eigener Sorgekompetenz“ im Sinne des § 1809 BGB-E übertragen werden, andererseits soll er bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormundes einbeziehen.⁹ Der Vormund hat auch bei Entscheidungen des zusätzlichen Pflegers eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels, indem er sich zu den Entscheidungen des Pflegers ein eigenes Urteil bilden muss. Er soll dies sogar notfalls bei Gericht geltend machen, wenn er „Bedenken gegen Entscheidungen im [dem zusätzlichen Pfleger] übertragenen Sorgebereich“ hat.¹⁰

Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollte auf das Konstrukt der Mitverantwortung des ehrenamtlichen Vormundes für die dem zusätzlichen Pfleger nach § 1776 BGB-E übertragenen Angelegenheiten verzichtet werden, da es dem ehrenamtlichen Vormund eine wenig hilfreiche Kontrollfunktion aufbürdet. **Stattdessen sollte für den zusätzlichen Pfleger nach § 1776 BGB-E die Möglichkeit der Einrichtung einer regulären Pflegschaft eröffnet werden.** In der

⁹ Referentenentwurf, S. 234.

¹⁰ Ebenda.

Praxis sollte auch auf die Unterstützungs- und Beratungsangebote des Jugendamtes bzw. Vormundschaftsvereins für ehrenamtliche Vormünder hingewiesen werden.

1.3.4 Entscheidung des Familiengerichts bei Meinungsverschiedenheiten, § 1793 BGB-E

Sehr kritisch bewertet der Deutsche Verein die Regelung des § 1793 Abs. 1 Satz 3 BGB-E, wonach das Familiengericht auf Antrag in der Sache bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vormund und dem nach §§ 1776 und 1777 BGB-E bestellten Pfleger entscheidet. Um eine Überlastung der Gerichte, unklare Verantwortlichkeiten während der Zeit der gerichtlichen Klärung und negative Auswirkungen auf die Kooperationskultur zwischen Vormündern und Pflegern zu verhindern, müssen hohe Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft von Vormündern und Pflegern nach §§ 1776 und 1777 BGB-E gestellt und ggf. verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden. Vormünder, Pfleger, Pflegepersonen und weitere beteiligte Fachkräfte sollten diesbezüglich geschult werden, und auch bei der Fallzuteilung sollten die gestiegenen Anforderungen berücksichtigt werden. Gemeinsame Fortbildungen und Supervisionen von Vormündern und Pflegepersonen sowie Moderationsmöglichkeiten im Streitfall sollten erprobt und in der Praxis verankert werden.

1.4 Zusammenarbeit zwischen Vormund und (nicht sorgeberechtigter) Pflegeperson, §§ 1796, 1797 BGB-E

§ 1796 BGB-E verpflichtet **den Vormund und die (nicht sorgeberechtigte) Pflegeperson zu gegenseitiger Information und Zusammenarbeit.** Darüber hinaus wird dem Vormund aufgetragen, auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen und ihre Auffassung bei Entscheidungen der Personensorge zu berücksichtigen. § 1797 BGB-E regelt die Alltagsorge durch die Pflegeperson, sofern der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson lebt.

Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelungen, die insbesondere durch die gewandelte Rolle und verstärkte Präsenz der Vormünder in Folge der Neuregelungen aus dem Jahr 2011 erforderlich wurden. **Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, das Zusammenwirken von Vormündern und Pflegepersonen durch weitere Maßnahmen (Forschung, Schulung, Aufbau von Kooperations- und ggf. Moderationsstrukturen) zu untersuchen, zu begleiten und zu fördern.**

1.5 Vormundschaftsarten, Rangfolge, §§ 1774, 1779, 1781 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die ausdrückliche Würdigung aller Vormundschaftsarten im Gesetzentwurf und insbesondere den dort benannten Vorrang ehrenamtlicher Einzelvormundschaften vor allen anderen Vormundschaftsarten. Diese Klarstellung kann zur Ermutigung potenzieller ehrenamtlicher Vormünder sowie zu gründlicheren Ermittlungen des Familiengerichtes im Hinblick auf mögliche ehrenamtliche Vormünder führen.

Sofern über die vorrangige Berücksichtigung von Verwandten hinaus ehrenamtliche Vormundschaften in nennenswertem Umfang vermittelt und bestellt werden sollen, muss aus Sicht des Deutschen Vereins das Jugendamt gewährleisten, dass überhaupt ehrenamtliche Vormünder zur Verfügung stehen, die bei entsprechender Eignung im Einzelfall vom Familiengericht vorrangig berücksichtigt werden können.¹¹ Dazu muss ein Pool an ehrenamtlichen Vormündern gezielt gewonnen, geschult und beraten werden.

Die Aufsichts- und Beratungspflicht des Jugendamtes für ehrenamtliche und Berufsvormünder (§ 53a SGB VIII-E) macht außerdem deutlich, dass mit einer vermehrten Bestellung von ehrenamtlichen Vormündern gegenüber der Amtsvormundschaft keine Personaleinsparungen zu erreichen sind.

Die Rücknahme des Vorrangs von Vereinsvormundschaften gegenüber den Amtsvormundschaften bewertet der Deutsche Verein v.a. unter dem Aspekt der Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 53 Abs. 1 SGB VIII) kritisch.

Auch mit Blick auf die in § 54 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E noch expliziter als bisher formulierte Anforderung an Vormundschaftsvereine, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder und Pfleger zu bemühen, diese zu begleiten und weiterzubilden, **sollten Vormundschaftsvereine nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins systematisch gefördert werden, ggf. orientiert an den entsprechenden Regelungsvorschlägen für die Betreuungsvereine** (§ 1818 BGB-E, §§ 12, 15–17 BTOG-E).

1.6 Vereinsvormund, §§ 1774, 1780, 1804, 1805 BGB-E und § 3b VBVG-E

Vormundschaftsvereine tragen Verantwortung für die Qualitätsentwicklung ihrer Arbeit, die Schulung und Unterstützung ihrer Mitarbeitenden und sind durch die zuständige Landesjugendbehörde genehmigungspflichtig. Eine hohe Kontinuität und Qualität in der persönlichen Beziehung des Vereinsvormundes zum Mündel werden gerade auch durch den Organisationsgrad der Vormundschaftsvereine unterstützt und hängen nicht in erster Linie von der persönlichen Bestellung des Vereinsvormunds als natürliche Person durch das Familiengericht ab.

Die Bestellung von Vereinsvormündern (§ 1780 BGB-E) als natürliche Personen¹² stellt Vormundschaftsvereine derzeit vor besondere Hürden bei der Refinanzierung ihrer Arbeit sowie in Vertretungsfällen. **Der Deutsche Verein regt daher an, dass Vormundschaftsvereine – analog zum Jugendamt im Fall der Amtsvormundschaft – als Verein bestellt werden.**

Insofern an der jetzigen Lösung der persönlichen Bestellung des Vereinsvormunds festgehalten wird, begrüßt der Deutsche Verein den mit § 3b Abs. 1 VBVG-E¹³ eingeführten Vergütungsanspruch für Vormundschaftsvereine und die in § 3b Abs. 2

11 Jedoch handelt es sich beim Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft um eine Vorgabe für die Entscheidung im Einzelfall und nicht um eine quantitative Vorgabe. Ziel kann nicht eine quantitative Überzahl ehrenamtlicher Vormundschaften gegenüber anderen Vormundschaftsarten sein.

12 Die Umstellung von der Vereinsvormundschaft (der Bestellung des Vereins) auf die persönlich bestellte Mitarbeiter/in des Vereins (Vereinsvormund) war durch einen Beschluss des BGH im Jahr 2011 notwendig geworden (XII ZB 627/10 vom 25. Mai 2011), weil nur über diesen Weg den Vereinen eine Finanzierung aus der Staatskasse eröffnet worden ist.

13 Artikel 2 des Gesetzentwurfs: Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern.

VBVG-E getroffene Klarstellung, dass der Vereinsvormund selbst keinen direkten Vergütungsanspruch hat.

Hilfreich ist auch die in § 1804 BGB-E gefundene Regelung der Entlassung eines Vereinsvormunds durch das Familiengericht für den Fall, dass sein Arbeitsverhältnis endet (Absatz 1 Satz 3) oder der Verein aus einem anderen Grund dessen Entlassung beantragt (Absatz 2 Satz 2) sowie die mit § 1805 Abs. 2 BGB-E eröffnete Möglichkeit der Bestellung des entlassenen Vereinsvormundes als Berufsvormund oder ehrenamtlicher Vormund, sofern dies dem Wohl des Mündels dient.

1.7 Auswahl des am besten geeigneten Vormunds durch das Familiengericht, §§ 1778, 1780, 1781 BGB-E

1.7.1 Bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigende Aspekte §§ 1778, 1780 BGB-E

Die ausdrückliche Benennung der Aspekte in § 1778 Abs. 2 BGB-E, die das Familiengericht bei der Auswahl des Vormundes zu berücksichtigen hat (Wille des Mündels, persönliche Bindungen, religiöses Bekenntnis, kultureller Hintergrund, Wille der Eltern, Lebensumstände des Mündels) **begrüßt der Deutsche Verein. Diese sollten auch für die Übertragung von Teilsorgeverantwortung im Rahmen der §§ 1776 und 1777 BGB-E gelten, um auch in diesen Konstellationen die Rechte des Mündels sowie der nicht sorgeberechtigten Eltern bestmöglich zu wahren.**

§ 1780 Abs. 1 BGB-E verpflichtet darüber hinaus das Familiengericht, bei der Bestellung von persönlichen Vereins- oder Berufsvormündern die bestehende Inanspruchnahme des Vormunds durch bereits übernommene Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen.¹⁴ **Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelung und regt an, auch andere Verpflichtungen potenzieller Vereins- oder Berufsvormünder wie etwa Verfahrensbeistandschaften oder Betreuungsverhältnisse in die Betrachtung des Familiengerichtes mit einzubeziehen. Auch bei ehrenamtlichen Vormündern sollten Anzahl und Umfang der geführten Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften geprüft werden.** Dies könnte durch die regelhafte Erfassung in Form eines gerichtlichen Verzeichnisses realisiert werden.¹⁵

Die in § 1780 Abs. 2 BGB-E vorgeschlagene Verpflichtung des Jugendamtes, dem Familiengericht vorab mitzuteilen, welchem seiner Mitarbeiter/innen es im Falle einer Bestellung als Amtsvormund die Ausübung der Vormundschaft übertragen wird, sieht der Deutsche Verein kritisch. Insbesondere größere Jugendämter könnten Schwierigkeiten haben, diese Anforderung zu erfüllen.

¹⁴ Zukünftige Vereins- und Berufsvormünder werden umgekehrt verpflichtet, dem Familiengericht hierüber Auskunft zu erteilen.

¹⁵ Zur Erstellung einer validen Datenlage über alle Vormundschaftssäulen wird die Ergänzung der Bundesstatistik um eine Erfassung von Vereins-, Berufs- und ehrenamtlichen Vormundschaften empfohlen, s. Kapitel 6.

1.7.2 Vorläufiger Vormund, § 1781 BGB-E

Grundsätzlich positiv bewertet der Deutsche Verein das Instrument der vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB-E), durch das einerseits die zeitnahe Bestellung eines Vormunds gewährleistet und andererseits Zeit für die Ermittlung des am besten geeigneten Vormundes gewonnen wird. So wird unter anderem eine bessere Beteiligung des betroffenen Minderjährigen im Prozess ermöglicht und die Entscheidung über den endgültigen Vormund von der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug entkoppelt. **Die in § 1781 BGB-E genannten drei Monate könnten jedoch nach Einschätzung des Deutschen Vereins zu kurz sein**, um bei der Suche nach dem am besten geeigneten Vormund zu guten Ergebnissen zu kommen, **daher begrüßt der Deutsche Verein die Möglichkeit einer Verlängerung um drei Monate.**¹⁶

1.8 Eignungskriterien, §§ 1779 Abs. 1, 1784 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die in § 1779 Abs. 1 BGB-E vorgenommene Erweiterung der Eignungskriterien des § 1778 Abs. 2 Satz 1 BGB:¹⁷ Mit der ausdrücklichen Benennung der „Kenntnisse und Erfahrungen“, „persönlichen Eigenschaften“ sowie „Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen“ **sind nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Kriterien der Eignung einer Person als Vormund zutreffend beschrieben, allerdings ist die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern des Mündels an dieser Stelle zwingend zu ergänzen.**

Auch sollten diese Eignungskriterien nach Ansicht des Deutschen Vereins ebenso für Pfleger nach §§ 1776 und 1777 BGB-E gelten und im Einzelfall durch das Familiengericht geprüft werden.

2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

2.1 Rechts- und Geschäftsfähigkeit: Art. 7 Absatz EGBGB-E

Art. 7 EGBG regelt in Absatz 1, dass für Klärung der Rechtsfähigkeit einer Person weiterhin das Rechtsregime der jeweiligen Staatsangehörigkeit maßgeblich ist. Neu geregelt ist in Absatz 2, dass für die Bestimmung der Geschäftsfähigkeit einer Person nunmehr das Rechtsregime des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich ist. Nach Absatz 2 Satz 3 soll die einmal erlangte Geschäftsfähigkeit einer Person nicht durch den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts beeinträchtigt werden. Damit wird auch ein Prinzip des internationalen Privatrechts in die Neuregelung integriert, nach dem durch den Umzug in ein anderes Land einmal erlangte Rechte nicht untergehen sollen. **Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt**

¹⁶ Allerdings muss, je länger die vorläufige Vormundschaft andauert, die möglicherweise gewachsene Bindung zwischen Vormund und Mündel gegen die Vorteile eines Wechsels der Vormundschaft abgewogen werden. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist dies durch die bei der Auswahl des Vormunds zu berücksichtigenden Aspekte (§ 1779 Abs. 2 BGB-E) gewährleistet.

¹⁷ „nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet“.

diese Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

2.2 Maßgebliches Rechtsregime für ein Fürsorgeverhältnis: Art. 24 EGBGB-E

Art. 24 EGBGB enthält eine grundlegende Neuregelung für den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für das Rechtsregime eines Fürsorgeverhältnisses: Maßgeblich ist nunmehr der gewöhnliche Aufenthalt und nicht mehr die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt des Rechtsregimes für das Fürsorgeverhältnis. Wie auch in der Gesetzesbegründung erläutert, fügt sich diese Neuregelung in das internationale Kindschaftsrecht ein, nach der das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Staates Anwendung findet, der auch vorrangig international zuständig ist (siehe auch z.B. Art. 15 Abs. 1 Haager Kinderschutzübereinkommen). **Nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erleichtert diese Neuregelung in der Praxis die Rechtsanwendung und trägt zur Rechtssicherheit bei.**

Art. 24 Abs. 2 Satz 2 EGBGB-E sieht vor, dass auch das Recht eines anderen Staates angewendet werden kann, wenn eine wesentlich engere Verbindung als mit dem deutschen Recht besteht. Damit greift der deutsche Gesetzgeber den Rechtsgeanken des Art. 15 Abs. 2 Haager Kinderschutzübereinkommens auf und ermöglicht es auch dem künftigen Rechtsanwender, das Recht des Herkunftsstaat anzuwenden, sofern das Kindeswohl bzw. der Schutz des Vermögens des Kindes dies erfordert. Mithin ist es auch nach der künftigen Regelung in Ausnahmesituationen wie bisher möglich, z.B. zur Regelung von Pass- oder Erbangelegenheiten die Anwendung des Rechts des Herkunftsstaates, eine Ergänzungspflegschaft zu bestellen, um die Handlungsfähigkeit einer Person in diesen Bereichen zu sichern. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet daher diese Regelung.

3. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

3.1 Anhörung von nahestehenden Familienangehörigen sowie Personen des Vertrauens/Überprüfung der Auswahlentscheidung auf Wunsch des Jugendlichen, § 168 FamFG

Die Aufnahme einer grundsätzlichen Verpflichtung des Familiengerichtes, auf Wunsch des über 14-jährigen Jugendlichen nahestehende Familienangehörige bei der Auswahlentscheidung des Vormundes sowie die bei der Überprüfung der Auswahlentscheidung anzuhören, **befürwortet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich.**

3.2 Übernahme weiterer verfahrensrechtlicher Regelungen ins FamFG

Der Deutsche Verein regt an, auch weitere **verfahrensrechtliche Regelungen,** die Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vormunds durch das Familiengericht sowie die Besprechung der Berichte des Vormunds mit dem Mündel und somit das Vorgehen und die Pflichten des Familiengerichtes betreffen, **aus dem BGB in**

das FamFG zu verschieben. Der Vorteil wäre nicht nur eine bessere Übersichtlichkeit. Auch die Verfahrensrechte aller Beteiligten könnten, ggf. durch Ergänzung des allgemeinen Teils, im FamFG konsistenter, transparenter und wirkungsvoller verankert werden.

3.3 Statistik über die verschiedenen Vormundschaftsarten und Mitteilungspflicht an das Jugendamt

Der Deutsche Verein regt außerdem an, die Statistik über die verschiedenen Vormundschaftsarten auch bei den Familiengerichten zu verbessern. Die im jetzigen § 1851 BGB geregelte **Pflicht des Familiengerichts, das Jugendamt über jede Anordnung und Beendigung einer Vormundschaft sowie über jeden Wechsel der bestellten Person zu informieren**, fehlt im Referentenentwurf. Diese Regelung findet **aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins** schon heute in der Fachpraxis zu wenig Beachtung und **sollte** im Zuge der Reform des Vormundschaftsrechts **erhalten bleiben**.

4. Sozialgesetzbuch SGB VIII

Der Deutsche Verein begrüßt die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im SGB VIII, hält sie jedoch nicht für ausreichend.

4.1 Entlassung des Jugendamts bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts, § 87c SGB VIII

Die **Geschäftsstelle des Deutschen Vereins** weist darauf hin, dass die in § 87 SGB VIII geregelte¹⁸ Pflicht des vormundschaftsführenden Jugendamtes, **bei einem dauerhaften Ortswechsel des Mündels**, zwingend seine Entlassung zu beantragen, dem Kontinuitätsinteresse des Mündels widerspricht, und **fordert, durch flexiblere, am Einzelfall und am Wohl des Mündels orientierte Regelungen im Einzelfall die Fortführung der bestehenden Vormundschaft zu ermöglichen**.

4.2 Förderung vielfältiger Formen der Vormundschaft durch das Jugendamt, §§ 53, 80 SGB VIII

Anzustreben wäre aus Sicht des Deutschen Vereins eine verbindliche Implementierung des Einsatzes ehrenamtlicher Vormünder in das Gesamtportfolio des Jugendamtes sowie die Pflicht, dem örtlich verantwortlichen Jugendhilfeausschuss hierüber regelmäßig zu berichten. § 53 SGB VIII (Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern) setzt aus Sicht des Deutschen Vereins schon jetzt die Förderung sowohl von Vormundschaftsvereinen als auch von ehrenamtlichen Vormündern durch das Jugendamt voraus und sollte, in Verbindung mit § 80 Abs. 1 SGB VIII, diesbezüglich konkretisiert werden. Werbung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder sowie die Förderung von Vormundschafts-

¹⁸ Und auch in § 87 SGB VIII-E vorgesehene.

vereinen sollte auf der Grundlage eines vom örtlichen Träger der Jugendhilfe aufgestellten Gesamtkonzeptes erfolgen, das Strukturen, Verfahren sowie den erforderlichen Ressourceneinsatz festlegt.

4.3 Statistik

Erforderlich wäre auch eine Weiterentwicklung der Statistik der Vormundschaft. Derzeit liegen weder bei den Jugendämtern noch bei den Familiengerichten valide Daten zu Fachpraxis und Wirkung von Vormundschaften vor.

Auch die Jugendhilfestatistik erfasst derzeit lediglich die Amtsvormundschaften. Ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaften, beruflich geführte Einzelvormundschaften sowie Vereinsvormundschaften sollten aus Sicht des Deutschen Vereins ebenfalls erfasst werden, und eine Differenzierung der erhobenen Daten, u.a. bezüglich Dauer und Bedingungen von Vormundschaften, sollte gesetzlich geregelt werden.

II. Stellungnahme zum Betreuungsrecht

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Initiative einer grundlegenden Neustrukturierung und Modernisierung des Betreuungsrechts. Die gewählte Struktur legt viel Wert auf Klarheit. Die jeweils betroffenen Akteure des Betreuungswesens werden an für sie leicht zuzuordnenden Stellen im Gesetz angesprochen. Vorbereitet wurde der Reformentwurf mittels der Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘“ sowie des interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese umfangreiche Vorbereitung unter Einbeziehung der Betroffenen und Akteure rechtlicher Betreuung spiegelt sich deutlich im entstandenen Entwurf wider und konnte zur Klärung vieler Einzelheiten schon im Vorfeld beitragen. Der Deutsche Verein bedankt sich für diesen umfassenden, gut strukturierten und partizipativen Prozess.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich in ihrem Schwerpunkt auf die Themenbereiche der beiden Fach-Arbeitsgruppen im Diskussionsprozess „Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (einschließlich Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)“ und „Rechtliche Betreuung und ‚andere Hilfen‘ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)“, an welchen der Deutsche Verein teilgenommen hat.

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1.1 Betreuerbestellung – Voraussetzungen – Erforderlichkeit, § 1814 BGB-E

Die Richtung, die mit der gesetzlichen Neufassung der Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung unter Weglassung der tendenziell stigmatisierenden und diskriminierenden Attribute psychisch, körperlich, seelisch und geistig eingeschlagen wird, wird insbesondere mit Blick auf die Vorgaben der UN-BRK begrüßt. Die Herangehensweise, den objektiven Unterstützungsbedarf bei der Betreuungsbedürftigkeit an erster Stelle zu prüfen – also inwieweit eine Person ihre „Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann“ – und erst im zweiten Schritt bei der Frage der Kausalität den Bezug zu medizinischen Gesichtspunkten der Krankheit und Behinderung herzustellen, wird im neugeordneten Normtext klarer. Es ist zu hoffen, dass diese Neufassung zu einer Stärkung der betroffenen Personen sowohl mit Blick auf deren Selbstbestimmungsrecht und Integrität führt, als auch auf die bedarfsgerechte Deckung ihrer konkreten Unterstützungsbedürftigkeit.

Soweit im dritten Absatz kein qualitativer Vergleich der „anderen Hilfen“ mit der Bestellung eines Betreuers mehr gezogen wird, indem der Passus „ebenso gut wie“ entfällt, werden „andere Hilfen“ und rechtliche Betreuung aus dem Kontext der Konkurrenz genommen und deren Unterschiedlichkeit deutlicher herausgestellt. Damit werden dem betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz und der Maxime, dass rechtliche Betreuung nur als Ultima Ratio in Betracht kommt, mehr Sichtbarkeit verschafft: **Nur wenn die Angelegenheiten durch „andere**

Hilfen“ nicht „erledigt werden können“, weil sie im konkreten Einzelfall nicht geeignet oder nicht vorhanden sind, kann eine rechtliche Betreuung erforderlich sein.

1.2 Betreuer: Eignung, Auswahl, Pflichten – Wünsche des Betreuten – Vertretungsmacht, §§ 1816, 1821, 1823 BGB-E

Zuzustimmen ist der Neudefinition der Eignungskriterien für rechtliche Betreuer, die die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in ihrer Stellungnahme zu den Erwartungen an den Reformprozess nach Abschluss der beiden Forschungsvorhaben ebenfalls in diesem Sinne formuliert hatte: **Begrüßt wird die im Entwurf vorgenommene Klarstellung, welche Werte und Haltung der rechtlichen Betreuung zugrunde liegen sollen und wie sie ausgestaltet sein soll: in erster Linie als Instrument der Unterstützung und Beratung bei der Entscheidungsfindung und bei der informierten Wahrnehmung der eigenen Interessen der Betroffenen und nur als Ultima Ratio in Form der Stellvertretung, §§ 1816 Abs. 1 BGB-E.** Der Referentenentwurf trifft insoweit eine klare Entscheidung zugunsten einer Weiterentwicklung von der bloßen (stellvertretenden) „rechtlichen Besorgung“ hin zu einer „unterstützenden Begleitung bei der rechtlichen Besorgung der eigenen Angelegenheiten“. In der Begründung zum Referentenentwurf wird ergänzend klargestellt, dass der Betreuer damit bei jeder Willenserklärung aufs Neue zu prüfen hat, „ob er von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf oder ob der Betreute die Willenserklärung selbst abgeben kann“¹⁹. Die dazu gewählte Bezugnahme auf die §§ 1821 und § 1823 BGB-E, die die Beachtung der Wünsche des Betreuten in den Vordergrund rücken und klarstellen soll, dass die Stellvertretung rechtlich möglich, aber keineswegs in jedem Fall rechtlich geboten ist, scheint hier das geeignete Mittel. Da der „erforderliche persönliche Kontakt mit dem Betreuten“ in § 1821 Abs. 5 BGB-E ebenso konkret als Betreuerpflicht ausformuliert ist wie die Beachtung und Feststellung der Wünsche des Betreuten, ist in der Gesetzesformulierung allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb zu den Wünschen die Bezugnahme auf § 1821 genügen soll, es jedoch für erforderlich erachtet wird, den persönlichen Kontakt darüber hinaus noch einmal ausdrücklich zu benennen. **Es wird empfohlen, in § 1816 Abs. 1 BGB-E einheitlich den Weg der Verweisung auf § 1821 BGB-E zu wählen, um das Gesetz möglichst einheitlich und klar zu halten.**

Inwiefern die neu gewählte Formulierung „persönlichen Kontakt ... halten“ gegenüber dem bisherigen „persönlich ... betreuen“ tatsächlich zu einer Klärung an der Schnittstelle und zu weniger Missverständnissen führen wird, bleibt abzuwarten.

Schließlich wird jenseits der Frage, inwieweit die Abweichung vom bisher strikt vertretenen Grundsatz der persönlichen Betreuung sinnvoll oder wünschenswert ist, **die damit verbundene Festlegung der Eignungskriterien des § 1816 BGB-E für alle rechtlichen Betreuer, und zwar auch soweit es sich nicht um eine natürliche Person handelt, sondern um einen Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde, uneingeschränkt befürwortet.**

¹⁹ Begründung zum Referentenentwurf, S. 296.

1.3 Vorrang ehrenamtlicher Betreuung, § 1816 Abs. 5 BGB-E

In § 1816 Abs. 5 Satz 1 BGB-E ist wie schon bisher der Vorrang ehrenamtlicher Betreuung geregelt. Ein beruflicher Betreuer kann demnach auch weiterhin nur bestellt werden, sofern „keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht“. Dies soll gemäß Satz 2 auch dann gelten, „wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht“. Satz 2 stellt insoweit einen doppelten Bruch innerhalb der Regelungen des Referentenentwurfs dar: Zum einen bricht Satz 2 mit dem im Übrigen grundsätzlich klar geregelten Vorrang von Wunsch und Wille des Betroffenen. Zum anderen widerspricht § 1816 Abs. 5 Satz 1 BGB-E dem Wortlaut des § 1816 Abs. 2 Satz 1 BGB-E, in dem ausdrücklich normiert ist, dass dem Wunsch des Betroffenen, hinsichtlich der Person des Betreuers „zu entsprechen“ ist und zwar sowohl dann, wenn er eine bestimmte Person als Betreuer ablehnt, als auch dann, wenn er eine Person als Betreuer wünscht. **Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die Regelung des § 1816 Abs. 5 Satz 2 BGB-E kritisch zu prüfen und zu hinterfragen, inwieweit Satz 2 gegebenenfalls zu streichen ist.**

1.4 Bestellungshindernis bei Interessenkollision, § 1816 Abs. 6 BGB-E

Mit dem erweiterten Bestellungshindernis soll das neue Gesetz den veränderten Umständen und dabei insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, dass nicht nur in Bezug auf Heim-, Wohn- und sonstige Einrichtungen vorkommen kann, dass Abhängigkeitsverhältnisse der dort Beschäftigten oder anderer in enger Beziehung stehender Personen gegeben sind, die zu Interessenkollisionen führen können. Ebenso sind Interessenkollisionen z.B. möglich, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem ambulanten Versorgungsdienst besteht, der den Betroffenen pflegerisch oder im Rahmen der Eingliederungshilfe unterstützt. § 1816 Abs. 6 Satz 1 BGB-E bezieht das Bestellungshindernis daher zusätzlich auf Personen, die „zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten ... in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung“ stehen. Aus diesem absoluten Hindernis könnte sich ein nicht unerhebliches Problem insbesondere für Betreuungsvereine in Trägerschaft etwa der freien Wohlfahrtsverbände ergeben. Zwar arbeiten diese im Rahmen der jeweiligen Trägerschaft, stehen jedoch in keinem Abhängigkeitsverhältnis, wie dies im Rahmen eines Arbeitsvertrages der Fall ist. **Um Betreuungsvereinen in entsprechender Trägerschaft nicht jede Möglichkeit der Betreuungsführung zu nehmen, zugleich aber Betreute „vor Interessenkollisionen ihrer Betreuer und dem Risiko des Missbrauchs ...“ schützen zu können, wird der nachfolgende alternative Formulierungsvorschlag für § 1816 Abs. 6 Satz 1 BGB-E unterbreitet:** „Eine Person darf im Falle der Interessenkollision nicht zum Betreuer bestellt werden. Eine Interessenkollision wird vermutet, wenn die Person zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht...“ **Es wird gebeten zu prüfen, ob die vorgeschlagene Formulierung, dem Schutz der Betroffenen einerseits ausreichend gerecht wird und damit andererseits die Tätigkeit der Betreuungsvereine und ihrer Mitarbeiter als rechtliche Betreuer weiterhin gesichert ist.**

2. Betreuungsorganisationsgesetz – neu (BtOG), FamFG und weitere Gesetze

2.1 Betreuungsbehörden

Das Ziel der Stärkung und noch effektiveren Umsetzung des zentralen betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes im Bereich der örtlichen Betreuungsbehörde, sowohl im Vorfeld rechtlicher Betreuung als auch im betreuungsgerichtlichen Verfahren, unterstützt der Deutsche Verein ausdrücklich. Die Betreuungsbehörde nimmt nach Auffassung des Deutschen Vereins durch das ihr zugeordnete Aufgabenspektrum eine entscheidende Rolle bei ihrer Empfehlung zur Frage der Erforderlichkeit und der Darstellung der Möglichkeiten der Betreuungsvermeidung im konkreten Einzelfall ein.²⁰ **Die grundsätzliche weitere Stärkung der Rolle der Betreuungsbehörde begrüßt der Deutsche Verein.** Schon in früheren Empfehlungen²¹ wurde darauf hingewiesen, dass mit Blick auf Art. 12 UN-BRK zum Schutz und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen möglichst andere Arten der Unterstützung anstelle von rechtlicher Betreuung zur Verfügung stehen müssen.

Da die neu zgedachten Aufgaben zum Teil einen erheblichen Mehraufwand für die Betreuungsbehörde auslösen, ist eine Anpassung der personellen, fachlichen und sächlichen Ausstattung – unter Beachtung zum Teil deutlich unterschiedlicher Verhältnisse vor Ort – erforderlich, um eine qualitative Arbeit sicherzustellen.

Die im Referentenentwurf insoweit neu eingearbeiteten Maßnahmen und Formulierungen bedürfen einer differenzierten Betrachtung:

2.1.1 Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Betreuungsbehörde, § 8 Abs. 1 BtOG

Vorgesehen ist die Neuregelung und Konkretisierung der Aufgaben der Betreuungsbehörde im Vorfeld rechtlicher Betreuung in einer eigenständigen Norm im Rahmen des neu zu schaffenden Betreuungsorganisationsgesetzes (§ 8 BtOG).

Anders als bisher benennt der Entwurf das Ziel der „Betreuungsvermeidung“ ausdrücklich. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Betreuungsbehörde neben dem schon jetzt normierten Beratungsangebot dem Betroffenen zusätzlich ein Unterstützungsangebot unterbreiten. Der Deutsche Verein betrachtet die Vermeidung nicht erforderlicher Betreuungen schon nach bisheriger gesetzlicher Formulierung als klares Ziel qualitativer betreuungsbehördlicher Arbeit, das durch Aufzeigen bzw. Vermitteln geeigneter „anderer Hilfen“ vor und während eines Betreuungsverfahrens von behördlichen Fachkräften umgesetzt wird.²² **Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt die ausdrückliche Zielbenennung insoweit zustimmend zur Kenntnis.**

Inwieweit die zusätzliche Aufgabe der Unterstützung, die zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei der Betreuungsbehörde führen dürfte, ein spürbar große-

20 Vgl. dazu bereits in der Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 29. August 2012.

21 Vgl. Empfehlungen zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Betreuungsrecht am Beispiel der örtlichen Betreuungsbehörden vom 7. Dezember 2011.

22 Vgl. Fußn. 15 und 16.

res Vermeidungspotenzial erschließen wird, das nicht bereits aufgrund bestehender Pflichten der Sozialleistungsträger zur Unterstützung bei der Antragstellung gegeben ist, bleibt ebenso abzuwarten wie die Frage weiterer Abgrenzungsschwierigkeiten an dieser Schnittstelle.

2.1.2 „Erweiterte Unterstützung“ durch die Betreuungsbehörde vor und im gerichtlichen Verfahren, § 8 Abs. 2, 11 Abs. 3, 4 BtOG

Mit der „erweiterten Unterstützung“, sowohl im Vorfeld, als auch innerhalb des gerichtlichen Verfahrens, wird der Betreuungsbehörde ein über ihren Vermittlungsauftrag hinausgehendes Instrumentarium einzelfallbezogener temporärer Maßnahmen angetragen. Sie sollen dazu dienen, „durch ein temporäres Fallmanagement mit Zustimmung des Betroffenen eine rechtliche Betreuung“ abzuwenden oder einzuschränken und zwar in „geeigneten Fällen“, die einerseits Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf geben, andererseits jedoch keine rechtliche Vertretung erfordern, den Betroffenen aber möglicherweise durch „kompetente niedrigschwellige Unterstützung“ so weit in der eigenen selbstbestimmten Lebensführung stärken könnten, dass er in die Lage versetzt wird, künftig seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.²³

Die Auffassungen innerhalb des Deutschen Vereins zur „erweiterten Unterstützung“ gehen weit auseinander. Die „erweiterte Unterstützung“ wird einesteils als bloße Schärfung und Institutionalisierung des bereits heute gesetzlich normierten Vermittlungsauftrags der Betreuungsbehörde betrachtet, die dabei helfen kann, weitere nicht erforderliche Betreuungen zu vermeiden. Andernteils wird sie dagegen als Doppelstruktur und damit verbundene Schaffung einer neuen Schnittstellen- und Abgrenzungssproblematik abgelehnt, die ohne messbaren Nutzen bleiben wird. Schließlich wird die nur abstrakte Ausformulierung der „erweiterten Unterstützung“ im Gesetzestext und die Unbestimmtheit des Ausdrucks „geeignete Fälle“ teils kritisch betrachtet und befürchtet, dass die Vorschrift infolgedessen nur wenig praktische Relevanz entwickeln wird.

Es wird schließlich daran erinnert, dass im Forschungsvorhaben von IGES zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes²⁴ angeraten wird, die Wirksamkeit eines „ganz auf das Betreuungswesen fokussierten“ temporären Fallmanagements, das der „erweiterten Unterstützung“ als Vorlage diene, zunächst mittels Modellvorhabens mit wissenschaftlicher qualifizierter Begleitung und Evaluation zu erproben, um einen zu erwartenden Nutzen im Hinblick auf Betreuungsvermeidung und Begrenzung von Aufgabenkreisen ausreichend prognostizieren zu können.

2.1.3 Stärkung des Sozialberichts, §§ 11, 12 BtOG, § 279 FamFG-E

Die gesetzliche Stärkung des betreuungsbehördlichen Sozialberichts, insbesondere im Verhältnis zum ärztlichen Gutachten nach § 280 FamFG, ist eine langjährige Forderung des Deutschen Vereins **und wird insoweit ausdrücklich be-**

²³ Begründung zum Referentenentwurf, S. 407.

²⁴ Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“, IGES Institut GmbH, im Abschlussbericht Band I, S. 172 ff.

grüßt.²⁵ Eine wichtige Rolle spielt dabei der zeitliche Vorrang, der dem Sozialbericht in § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E eingeräumt wird. Damit kann künftig die Gleichzeitigkeit von betreuungsbehördlichem Bericht und einem kostenintensiven fachärztlichen Gutachten in den Fällen vermieden werden, in welchen infolge ausreichender Expertise der Behörde nicht beide erforderlich sind. Auch kann das soziale Gutachten nun bei der Erstellung des medizinischen Befunds Berücksichtigung finden, da es zeitlich eher vorliegt. Dies rückt den Erforderlichkeitsgrundsatz deutlich in den Mittelpunkt und stellt sicher, dass die fundierten und praxisnahen Kenntnisse der Betreuungsbehörde über geeignete soziale Unterstützungsleistungen in die gerichtliche Entscheidung einfließen können. So kann gewährleistet werden, dass die Empfehlung der Betreuungsbehörde, dass die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung tatsächlich erforderlich ist oder dass der Unterstützungsbedarf vielmehr durch „andere Hilfen“ vor Ort gedeckt werden kann, in jedem Einzelfall die Berücksichtigung des Betreuungsgerichts erfährt.

2.1.4 Zulassungsverfahren, Registrierung und Widerruf – Nachweispflichten rechtlicher Betreuer gegenüber der Betreuungsbehörde als Stammbehörde, §§ 2, 23, 24, 25–29 BtOG

Die weitere Stärkung der Rolle der Betreuungsbehörde durch ihre zusätzliche Aufgabe als Stammbehörde, bei der die Informationen zu rechtlichen Betreuern zentral gesammelt werden, die die bundesweite Registrierung eines Betreuers ebenso wie deren Widerruf verantwortet und Mitteilungen und Nachweise der Betreuer (§ 25 BtOG) entgegenzunehmen und zu prüfen hat, wird grundsätzlich positiv beurteilt. Sie entspricht der Stellung der Betreuungsbehörde im Gesamtsystem des Betreuungswesens. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung der Leistungen einer gut funktionierenden Stammbehörde allerdings mit einem erheblichen Mehraufwand für die Behörde verbunden sein wird, ebenso wie die Erfüllung der Nachweis- und Registrierungspflichten bei den beruflichen Betreuern einen erhöhten Aufwand erfordern wird. Die entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der betroffenen Akteure sollte in jedem Fall sichergestellt werden.

Fraglich erscheint insbesondere die praktische Umsetzung des Nachweises der Sachkunde bei Berufsbeginn eines Betreuers, da im Referentenentwurf einerseits ein bestimmter Ausbildungsgang nicht als Voraussetzung für die Berufstätigkeit vorgesehen ist und andererseits Berufserfahrung zu Beginn der Tätigkeit gerade nicht vorhanden sein wird. **Es dürfte insoweit maßgeblich auf die weitere Ausgestaltung der Verordnung gemäß § 24 Abs. 4 BtOG hierzu ankommen.**

2.1.5 Mitteilung Bestellung ehrenamtlicher Betreuer – nur Angehörige, § 10 BtOG

Mit § 10 BtOG soll Betreuern **mit familiärer oder sonstiger persönlicher Bindung zur betreuten Person** eine Hilfestellung dabei geboten werden, Beratung, Hilfe und Unterstützung, die Betreuungsvereine für sie bereithalten, für sich nutz-

²⁵ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 29. August 2012.

bar zu machen. Das Forschungsvorhaben zur Qualität²⁶ hat hierzu festgestellt, dass viele ehrenamtliche Betreuer und dabei in erster Linie Angehörige, keine Kenntnis von dieser ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur und den damit verbundenen Möglichkeiten haben. Dem soll abgeholfen werden, indem die Betreuungsbehörde den gesetzlichen Auftrag erhält, die Kontaktdaten der entsprechenden Betreuer, von denen sie durch Bekanntgabe des Betreuungsgerichts (§ 288 Abs. 2 Satz 1 FamFG) Kenntnis erlangt, „unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein“ mitzuteilen. Der Betreuungsverein kann dann Kontakt mit dem Betreuer aufnehmen. Die Schaffung der Möglichkeit, ehrenamtliche Betreuer mit einem Näheverhältnis zum Betreuten auf diese Weise kontaktieren und ihnen Unterstützung anbieten zu können, dient zum einen der Verbesserung der Qualität betreuerischer Arbeit. Zum anderen kann es dazu beitragen, Personen zu ermutigen, ein Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung zu übernehmen, wenn bekannt ist, dass Beratung und Hilfe niedrigschwellig in Anspruch genommen werden kann. **Diese Regelung wird begrüßt, da hiermit trotz Erhaltung der Freiwilligkeit im Rahmen des Ehrenamts eine größtmögliche Nähe zu den Betreuungsvereinen und damit zur Sicherstellung der Qualität erreicht werden kann.**

Zur konkreten Ausgestaltung der Norm empfiehlt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins allerdings zu prüfen, inwieweit die Einengung der Mitteilungspflicht auf einen Betreuungsverein ausschließlich am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers sinnvoll ist. Sinnvoller erscheint eine Ausweitung auch auf den Bereich des Wohnsitzes des Betreuten sowie auf die Benennung aller anerkannten Betreuungsvereine an beiden Wohnsitzen. Damit wird die Entscheidung zugunsten oder zu Ungunsten eines bestimmten Betreuungsvereins vermieden. Der Betreuer sollte frei wählen können, mit welchem Verein er zusammenarbeiten möchte. Außerdem bleibt damit eine Ausweichmöglichkeit, sofern am Wohnsitz des Betreuers kein anerkannter Betreuungsverein existiert.

Des Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, ehrenamtliche Fremdbetreuer komplett vom Anwendungsbereich des § 10 BtOG auszunehmen. Es kann dazu führen, dass ehrenamtliche Betreuer weder eine Vereinbarung mit einem Verein schließen, noch der Verein die Möglichkeit hat, mit ihnen in Kontakt zu treten.

2.2 Ehrenamt und Betreuungsvereine

2.2.1 Anbindung ehrenamtlicher Fremdbetreuer (und Angehöriger) an Betreuungsvereine, §§ 12 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 2, 22 BtOG, § 1816 Abs. 4 BGB-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die mit dem Referentenentwurf gefundene Lösung einer stärkeren und dauerhaften Anbindung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer an einen Betreuungsverein. So ist es möglich, ihre kontinuierliche Information, Beratung, Fortbildung und vor allem Unterstützung sicherzustellen. Ehrenamtliche Fremdbetreuer, die in keinem persönlichen Näheverhältnis zur betreuten Person stehen, sollen nach neuem Recht,

²⁶ Vgl. ISG Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 565 f.

§ 22 Abs. 2 BtOG, eine verbindliche Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein schließen. Die Betreuungsvereine würden damit ehrenamtlichen Betreuern, die eine Vereinbarung mit ihnen geschlossen haben, eine verlässliche Infrastruktur bieten, die eine Beratung, Fortbildung und auch die Benennung eines festen Ansprechpartners sowie die Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung umfasst (§ 15 Abs. 2 Nr. 1–4 BtOG). Dadurch können ehrenamtliche Betreuer ermutigt werden, das nicht immer einfache Ehrenamt zu übernehmen, da sie sich einer Unterstützung auch in schwierigen oder komplizierten Situationen der Betreuungsführung sicher sein können. Zugleich werden damit die Position der Betreuungsvereine und deren Handlungsmöglichkeiten gestärkt, ebenso wie die Position der ehrenamtlichen Betreuer durch ihre Einbindung in den Betreuungsvereinskontext. **Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt grundsätzlich den Gedanken des Rückhalts für ehrenamtliche Betreuer im Verein, womit zugleich ein intaktes Netzwerk der Betreuungsvereine und somit funktionierende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen auch im Vorfeld betreuungsrechtlicher Verfahren gefördert werden.** Andererseits birgt die gesetzliche Anforderung, eine Vereinbarung zu schließen, eine gewisse Gefahr, potenzielle ehrenamtliche Betreuer von der Übernahme des Amtes abzuschrecken. Zwar ist die Vereinbarung in §§ 15 und 22 BtOG nicht als Verpflichtung ausgestaltet, der ehrenamtliche Betreuer nachzukommen haben. Problematisch erscheint insoweit allerdings die Formulierung in § 1816 Abs. 4 BGB-E: „Eine Person... soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie... eine Vereinbarung... geschlossen hat“ sowie in § 12 Abs. 1 Satz 3 BtOG: „Eine Person... soll nur... vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung... bereit erklärt.“ **Es wird gebeten zu prüfen, ob mit diesen Formulierungen nicht zugleich die Freiwilligkeit des ehrenamtlichen Betreuers beim Abschluss einer Vereinbarung aufgehoben wird und im Gegenteil daraus eine Verpflichtung resultiert, da er andernfalls Gefahr läuft, nicht vorgeschlagen bzw. nicht bestellt zu werden.**

Bei der Umsetzung dieser Neuregelung ist außerdem darauf zu achten, dass ehrenamtlichen Betreuern tatsächlich die Wahlmöglichkeit beim Abschluss der Vereinbarung zwischen verschiedenen anerkannten Betreuungsvereinen oder auch der Betreuungsbehörde selbst (§ 5 Abs. 2 Satz 3 BtOG) zur Verfügung steht und bekannt gemacht wird.

2.2.2 Aufgabenbeschreibung für Betreuungsvereine und deren Finanzierung, §§ 15, 17 BtOG

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt die Beschreibung der gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine im Entwurf des § 15 BtOG. Die Aufgaben werden zusätzlich zu den bereits in der Vergangenheit normierten Anerkennungsvoraussetzungen (jetzt in § 14 BtOG) im Gesetz benannt und sollen Inhalt und Umfang der von den Betreuungsvereinen geleisteten Querschnittsarbeit sichtbar machen und auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage stellen. Da zur Sicherung der im System des Betreuungswesens unverzichtbaren Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine die **Verbesserung ihrer finanziellen Förderung maßgeblich ist**, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Bereits im

Koalitionsvertrag ist die Stärkung der Arbeit der Betreuungsvereine als Ziel benannt. Der Referentenentwurf sieht nun künftig in § 17 BtOG eine allgemeine Regelung zur finanziellen Ausstattung anerkannter Vereine mit öffentlichen Mitteln vor und bezieht sich dabei auf die „Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben“. Da die nähere finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine (vgl. § 17 BtOG) in der Zuständigkeit der einzelnen Länder liegt, bleibt abzuwarten, welche Finanzierungsgrundlagen künftig in den verschiedenen Landesteilen für sie geschaffen werden. Nur wenn die auskömmliche Finanzierung überall sichergestellt ist, kann davon ausgegangen werden, dass bundesweit nachhaltig ein flächendeckendes Netz von Betreuungsvereinen vorhanden sein wird.

2.2.3 Betreuung durch Betreuungsverein oder -behörde und Aufhebung des Vergütungsverbots für Betreuungsvereine, §§ 1817 Abs. 4 Satz 2, 1818 Abs. 1 BGB-E, § 13 VBVG-E

Der Referentenentwurf fügt dem bislang einzigen Ausnahmefall zur Bestellung einer natürlichen Person als rechtl. Betreuer – nämlich, der Konstellation, dass ein Betroffener „durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann“ – zwei weitere, eng begrenzte Fälle hinzu. So soll das Gesetz künftig die Bestellung eines anerkannten Betreuungsvereins durch das Betreuungsgericht zulassen, wenn der Betroffene „dies wünscht“. Gemeint sind damit in erster Linie Fälle, in welchen mittels Betreuungsverfügung der Wunsch nach institutioneller Betreuung durch einen Betreuungsverein dokumentiert wurde. Weiterhin wurde eine Regelung dafür entworfen, dass ein anerkannter Betreuungsverein als Verhinderungsbetreuer bestellt werden kann. Damit wird Betreuungsvereinen insbesondere eine organisatorische Erleichterung verschafft, die es ermöglicht, für den Vertretungsfall unternehmerisch zu planen und zugleich für den betreuten Menschen insoweit eine Kontinuität sicherzustellen, indem innerhalb des Vereins ein Mitarbeiter mit der Verhinderungsbetreuung betraut werden kann, der dem Betroffenen bestenfalls bereits persönlich bekannt ist. Damit soll es zwar grundsätzlich auch in Zukunft bei der Verknüpfung der Verantwortlichkeit mit einer konkreten Person verbleiben. Zugleich wird aber mit der begrenzten Möglichkeit, im Verhinderungsfall vom Grundsatz des Nachrangs der Vereins- oder Behördenbetreuung abzuweichen, eine Stärkung der Betreuungsvereine erreicht, indem ihnen organisatorische Dispositionen ermöglicht werden. **Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hat hiergegen keine Bedenken und stimmt dieser Regelung zu.**

2.3 Rechtliche Betreuer

2.3.1 Persönliches Kennenlernen potenzieller Betreuer und Betreuer – Vermittlung durch die Betreuungsbehörde, § 12 Abs. 2 BtOG

„Auf Wunsch des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde ein persönliches Kennenlernen“ mit dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.²⁷ **Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt grundsätzlich diese sinnvolle Stärkung der Position der Betroffenen im Rahmen der Betreuerauswahl.** Im besten Fall kann hier-

²⁷ Vgl. § 12 Abs. 2 BtOG.

durch bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine erste Vertrauensbasis geschaffen werden. Wenig kalkulierbar bleibt allerdings, inwieweit das Betreuungsgericht den entsprechenden Betreuer anschließend tatsächlich bestellt.

Es wird angemerkt, dass das persönliche Kennenlernen für den potenziellen Betreuer mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, der ihm vor gerichtlicher Bestellung nicht vergütet wird.

2.3.2 Zeugnisverweigerungsrecht

Ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für rechtliche Betreuer im Verhältnis zu den von ihnen betreuten Personen sieht der Referentenentwurf nicht vor. Das überrascht insbesondere mit Blick auf die Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts im Sinne der UN-BRK: Rechtliche Betreuung soll in erster Linie als Instrument der Unterstützung und Beratung bei der Entscheidungsfindung und nur im Ausnahmefall in Form der Stellvertretung ausgeführt werden. Dazu gehört ein umfangreicher Austausch mit dem Betreuten, bei dem der Betreuer häufig vertrauliche Informationen erhalten wird, hinsichtlich derer er sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann. **Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bittet zu prüfen, in welcher Form eine entsprechende Regelung im Gesetz aufgenommen werden kann.**

3. Sozialgesetzbücher SGB I, SGB IX und SGB X

Der Deutsche Verein begrüßt die klarstellenden Änderungen in den Sozialgesetzbüchern zur weiteren Ausgestaltung der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen. Zusammenfassend stellen sich die bisherigen Positionen des Deutschen Vereins²⁸ hierzu wie folgt dar:

1. Rechtliche Betreuung hat die Aufgabe, den Betroffenen die Gestaltung ihrer Lebensbedingungen nach ihren Wünschen und Vorstellungen durch Unterstützung, Beratung und nur, wo erforderlich, durch Stellvertretung zu ermöglichen.
2. Sie dient nicht dem Zweck, Lücken im Leistungsrecht zu schließen, und schmälert daher grundsätzlich nicht die Sozialleistungsansprüche einer Person.
3. Eine optimale Versorgung der Betroffenen kann nur durch Kooperation, Vernetzung und Abstimmung bei der Planung und durch die Koordination der Leistungen rechtlicher Betreuung und der Sozialleistungen gelingen.

Die Neuregelungen im Referentenentwurf greifen diese Positionen in sinnvoller Weise auf, die deren Umsetzung jedenfalls ermöglichen.

²⁸ Handreichung des Deutschen Vereins „Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen“ mit den Empfehlungen „Abgrenzung von Tätigkeiten der rechtlichen Betreuung einerseits und der Betreuung als Sozialleistung andererseits“ und „Hilfestellungen zur Kooperation“ verabschiedet am 13. Juni 2007.

3.1 Zusammenarbeitsverpflichtung, § 17 Abs. 4 SGB I

Bislang war nur die Betreuungsbehörde über das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) zur Zusammenarbeit mit dem Sozialleistungsträger verpflichtet. Es entspricht einer Forderung des Deutschen Vereins, zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes auch die umgekehrte Verpflichtung des Sozialleistungsträgers zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde zu normieren. So wird die Betreuungsbehörde nicht ausschließlich im Falle der Anregung einer rechtlichen Betreuung einbezogen, sondern bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt. Ihre Aufgabe ist in diesem Zusammenhang klar auf die Frage der Erforderlichkeit und auf die Suche nach möglichen Alternativen zur Betreuung gerichtet. **Der Ultima-Ratio-Grundsatz wird damit gestärkt, was ausdrücklich begrüßt wird.** Die frühzeitige Möglichkeit, im spezifischen Vorfeld rechtlicher Betreuung zu unterstützen, zu beraten und zu vermitteln, ergänzt damit die entsprechenden Regelungen des BTHG (§ 12 SGB IX).

3.2 Keine Versagung sozialer Rechte infolge rechtlicher Betreuung, § 17 Abs. 4 SGB I

Ebenfalls zu begrüßen ist die gesetzliche Klarstellung des Verhältnisses von rechtlicher Betreuung und sozialen Rechten. Indem im Ersten Sozialgesetzbuch – und damit in den allgemeinen, für alle Gesetzbücher geltenden Normen – ausdrücklich geregelt werden soll, dass „soziale Rechte nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden“ dürfen, „weil ein rechtlicher Betreuer (...) bestellt worden ist oder bestellt werden könnte“, wird ebenfalls der betreuungsrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz gestärkt, der Garant für die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts ist. Diese grundsätzliche Klarstellung entspricht ebenfalls einer langjährigen Position des Deutschen Vereins.²⁹

3.3 Beteiligung der Betreuungsbehörde am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, §§ 22 Abs. 5, 117 Abs. 5 SGB IX

Der Referentenentwurf sieht vor, dass im SGB IX ergänzend geregelt wird, dass die Betreuungsbehörde nicht lediglich von der Durchführung des Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens informiert wird, sondern sie zugleich die Möglichkeit erhält, beratend am Verfahren teilzunehmen, beides ausschließlich mit Zustimmung des Leistungsberechtigten. Diese Zusammenarbeit zur Vermittlung „anderer Hilfen“ und damit zur Stärkung des Potenzials zur Vermeidung nicht erforderlicher rechtlicher Betreuungen wird als sinnvoll erachtet, soweit sie sich auf diesen ausdrücklich bezeichneten Zweck bezieht. Die Betreuungsbehörde hat damit die Möglichkeit, ihre dementsprechende betreuungsrechtliche Expertise bereits zu einem frühen Zeitpunkt einzubringen.

²⁹ Siehe bereits 2007 in „Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen“, S. 44.

3.4 Datenschutz § 71 Abs. 3 SGB X – Übermittlung von Sozialdaten, soweit zur Vermittlung anderer Hilfen zur Betreuungsvermeidung erforderlich

Die Regelungen zum Datenschutz stellen mit Blick auf die erweiterten Vorgaben zur Zusammenarbeit eine nicht nur sinnvolle, sondern auch notwendige Ergänzung dar und werden befürwortet.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de